

erneut erklärend, dass er den Friedensprozess und die nationale Aussöhnung unterstützt, insbesondere durch die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo,

sowie erneut seine Unterstützung für die im Einklang mit Resolution 1484 (2003) nach Bunia entsandte interimistische multinationale Noteinsatztruppe *erklärend* und betonend, dass sichergestellt werden muss, dass die Übertragung der Autorität von der Truppe auf die Mission am 1. September 2003 unter den bestmöglichen Voraussetzungen erfolgt, um so effizient wie möglich zur weiteren Stabilisierung Ituris beizutragen,

nach Kenntnisnahme des Schreibens des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 14. August 2003⁵⁷, sowie der darin enthaltenen Empfehlung,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *billigt* die Empfehlung in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 14. August 2003⁵⁷;

2. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten der interimistischen multinationalen Noteinsatztruppe, im Rahmen der Mittel, die den bis zum 1. September 2003 noch in Bunia befindlichen Anteilen der Truppe zur Verfügung stehen, dem in der Stadt und ihrer unmittelbaren Umgebung eingesetzten Kontingent der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo während der Entflechtung der Truppe, die höchstens bis zum 15. September 2003 dauern soll, Hilfe zu gewähren, falls die Mission sie darum ersucht und falls außergewöhnliche Umstände dies erfordern;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4813. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4863. Sitzung am 19. November 2003 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23. Oktober 2003 (S/2003/1027)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁵⁸:

"Der Sicherheitsrat

nimmt Kenntnis von dem Schlussbericht der Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer in der Demokratischen Republik Kongo (im Folgenden als "Gruppe" bezeichnet) vom 15. Oktober 2003⁵⁹, mit dem ihre Arbeit beendet ist, und unterstreicht die von der Gruppe hervorgehobene Verbindung, im Zusammenhang mit dem anhaltenden Konflikt, die zwischen der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und dem unerlaubten Handel mit Rohstoffen und Waffen besteht;

⁵⁷ S/2003/821.

⁵⁸ S/PRST/2003/21.

⁵⁹ Siehe S/2003/1027.

verurteilt die fortgesetzte illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere im östlichen Landesteil, erinnert daran, dass er diese Aktivitäten, die zu den Hauptfaktoren der Perpetuierung des Konflikts gehören, schon immer nachdrücklich verurteilt hat, und bekräftigt, wie wichtig es ist, ihnen ein Ende zu setzen, indem erforderlichenfalls der nötige Druck auf die bewaffneten Gruppen, die Händler und alle anderen beteiligten Akteure ausgeübt wird;

fordert alle beteiligten Staaten, vor allem diejenigen in der Region, *nachdrücklich auf*, die geeigneten Schritte zur Beendigung dieser illegalen Aktivitäten zu unternehmen, indem sie, insbesondere auf der Grundlage der Informationen und Unterlagen, welche die Sachverständigengruppe im Laufe ihrer Arbeit zusammengestellt und an die Regierungen weitergeleitet hat, ihre eigene Ermittlungen durchführen, auch mit justiziellen Mitteln, wo dies möglich ist, und gegebenenfalls dem Rat Bericht zu erstatten;

bekräftigt seine Entschlossenheit, die Einhaltung des in Resolution 1493 (2003) vom 28. Juli 2003 verhängten Waffenembargos genau zu überwachen, und bekundet seine Absicht, das durch den illegalen Zustrom von Waffen in die Demokratische Republik Kongo verursachte Problem anzugehen, indem er unter anderem die Möglichkeit der Schaffung eines Überwachungsmechanismus prüft;

betont, dass die umgehende Wiederherstellung der staatlichen Autorität im gesamten Hoheitsgebiet durch die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs und die Einsetzung kompetenter Verwaltungen zum Schutz und zur Kontrolle der Ausbeutungsaktivitäten entscheidende Elemente für die Beendigung der Plünderung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo darstellen werden;

legt der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs *nahe*, die im April 2002 in Sun City (Südafrika) im Rahmen des interkongolesischen Dialogs verabschiedeten Resolutionen durchzuführen;

legt den Staaten, den Organisationen des Handelssektors und den spezialisierten Einrichtungen *nahe*, den Handel mit Rohstoffen aus der Region zu überwachen, um der Plünderung der natürlichen Ressourcen in der Demokratischen Republik Kongo ein Ende zu setzen, vor allem im Rahmen des Kimberley-Prozesses⁶⁰;

legt den Staaten, der internationalen Finanzgemeinschaft und den beteiligten internationalen Organisationen *nahe*, der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs die benötigte Hilfe zu gewähren und eng mit ihr zusammenzuarbeiten, um die Schaffung nationaler Institutionen zu unterstützen, die in der Lage sind, sicherzustellen, dass die natürlichen Ressourcen in transparenter Weise zum tatsächlichen Nutzen des kongolesischen Volkes ausgebeutet werden;

gibt dem Wunsch Ausdruck, dass die zu gegebener Zeit stattfindende Einberufung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung in der Region der Großen Seen Afrikas zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit zum Nutzen aller beteiligten Staaten beitragen wird;

bekundet seine Absicht, diese Situation in der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin genau zu verfolgen."

Auf seiner 4894. Sitzung am 15. Januar 2004 beschloss der Rat, die Vertreter Belgiens und der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

⁶⁰ Siehe A/57/489, Anlage 2.